SCHUTZKONZEPT (COVID-19)

FC VILLMERGEN

1. Allgemeines

Die im Dokument verwendeten männlichen Formen gelten immer auch für weibliche Personen.

1.1 Ausgangslage

Der Bundesrat hat am Freitag, 3. Dezember 2021 nationale Verschärfungen im Zuge der Coronavirus-Pandemie bekannt gegeben. Diese betreffen auch den Sportbereich. Der Aargau übernimmt sämtliche Bundesvorgaben, sowie zusätzliche spezifische Massnahmen seitens Kantons.

1.2 Zielsetzungen

Der FC Villmergen hat als klares Ziel, die Einhaltung der definierten Massnahmen.

1.3 Besondere Bestimmungen für den Trainingsbetrieb

Der Trainingsbetrieb des FC Villmergen ist gemäss Trainingsplatzeinteilung (November 2021) erlaubt. Bei jedem Training muss mindestens ein verantwortlicher FCV-Trainer anwesend sein.
Jede Person ab 12 Jahren muss in Innenräumen von Sportanlagen (Mehrzweckhalle Dorf, Dreifach-Sporthalle Hof & Doppelsporthalle Mühlematten) eine Maske tragen. Die Maskenpflicht gilt für alle Anwesenden ab Eintritt ins Gebäude und in allen Innenräumen (Eingangsbereich, Wartebereiche, Garderoben, Zuschauerplätze, etc.). Sie gilt grundsätzlich sowohl für Trainings wie auch für Veranstaltungen und Wettkämpfe. Von der Maskenpflicht ausgenommen ist nur die eigentliche Sportausübung, also die Zeit, in der aktiv Sport getrieben wird. Die Trainer sind jedoch jederzeit verpflichtet, eine Maske zu tragen.
Eine Anwesenheitsliste ist jederzeit vorzulegen, sofern diese für ein allfälliges Contact Tracing benötigt wird.

1.4 Zertifikatspflicht

Für sportliche Aktivitäten in Innenräumen gilt für Personen ab **16 Jahren** Zertifikatspflicht. Dies gilt auch für Trainer, unabhängig von deren Grad der sportlichen Beteiligung am Training oder Wettkampf.
Im Freien, und somit bei Trainingseinheiten sowie Spiele auf dem Kunstrasen, gilt keine Zertifikatspflicht. Ab 300 anwesenden Personen (unabhängig ob Sporttreibende, Zuschauende oder Helfende) gilt auch bei Sport-Veranstaltungen im Freien eine Zertifikatspflicht für sämtliche Anwesende.

2.0 Eigenverantwortung

Die Vereinsführung appelliert an eure Eigenverantwortung.

2.1 Nur symptomfrei ins Training und an Spiele

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT am Trainings- und Spielbetrieb teilnehmen und nicht als Zuschauer anwesend sein. Sie bleiben zu Hause, und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

2.2 Gesichtsmaske tragen

In den Sportanlagen (Mehrzweckhalle Dorf, Dreifach-Sporthalle Hof sowie Doppelsporthalle Mühlematten) gilt ab 12 Jahren während den Trainingseinheiten für alle, welche nicht aktiv beim Training teilnehmen Maskenpflicht (gilt für ungeimpfte, genesene und geimpfte Personen).
Trainer tragen auch während den Trainings eine Schutzmaske und nehmen selbst nicht aktiv am Trainingsbetrieb teil.

2.3 Hände waschen/desinfizieren

Wer seine Hände vor und nach dem Training resp. Spiel gründlich mit Seife wäscht und desinfiziert, schützt sich und sein Umfeld. Desinfektionsmittel steht beim Eingang der Innenräume zur Verfügung.

2.4 Präsenzlisten führen

Enge Kontakte zwischen Personen müssen, auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde ausgewiesen werden können. Die Verantwortung liegt beim Trainer und muss jederzeit vorgelegt werden können.

3.0 Covid-19 Schutzbeauftragter

Der Klub hat aktuell keinen direkten Covid-19-Beauftragten zur Sicherstellung aller Vorgaben. Diese Funktion wird aktuell vom gesamten Vorstand abgedeckt. Bei allfälligen Fragen könnt ihr euch, bei eurem Vorgesetzten melden.

Villmergen, Dezember 2021

Vorstand FC Villmergen

Sandro Meyer Präsidium	Simone Antonelli Präsidium